Inländische Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

von deren Genehmigung oder Verwerffung das künftige Glük einzelner Personen oder Familien abhangen kann, nicht ungesäumt Eurem Entscheid empfehlen würde.

Eure Commißion hat sich deßnahen entschlossen, die unvollendeten Geschäfte, so wie ihr nach alle dahin einschlagenden Aktenstücke zu Handen kommen, ohne Aufschub zu untersuchen, und Euch, B. G., jedesmal das Resultat ihrer Untersuchung ungesäumt vorlegen. Wenn die Commißion dadurch ihre Pflicht erfüllt, so glaubt sie auch zu gleicher Zeit dem gesetzgebenden Rath ein Mittel an die Hand zu geben, um die helvetische Nation von seinem Bestreben nach nützlicher Thätigkeit überzeugen zu können.

Ungeachtet nun Eure Commißion diesen Weg zu Behandlung des ersten Theils ihrer Aufträge eingeschlagen hat, so wird sie dennoch und zwar durch die gleichen Beweggründe getrieben, kein Mittel unversucht lassen, um die Sammlung aller nie entschiedenen Akten in ihren Händen je eher je lieber zu vervollständigen.

Sie hat dazu bereits alles, was von ihr selbst aus gethan werden kann, veranstaltet, und schlägt nun Ihnen, B. G., vor, nachstehende Botschaft an die Vollziehung abgehen zu lassen:

„Der gesetzgebende Rath hat eine eigene Commis„sion aus seinem Mittel ernannt, um alle von der „vorigen Gesetzgebung unvollendet gelassenen Arbeiten „zu untersuchen, und dem dermaligen Rath zum Ent„scheid vorzulegen. Damit die Nachforschungen dieser „Commißion bestmöglichst erleichtert werden, laden wir „Euch, B. Vollz. Räthe! freundlichst ein, uns ein „Verzeichniß derjenigen Botschaften der Vollziehung „beförderlich mitzutheilen, die an die Gesetzgebung ab„gegangen, und von derselben bis jezt nicht beantwor„tet worden sind. Es würde unsern gemeinschaftlichen „Geschäftsgang sehr vortheilhaft seyn, wenn Ihr B. „Vollziehungsräthe zugleich belieben würdet, uns die„jenigen Botschaften besonders zu bezeichnen, deren „Beantwortung Euch vorzüglich dringend und wichtig „vorkommt. Wir ersuchen Euch dafür, und bitten „Euch zugleich, Euren Ministern den Auftrag zu ge„ben, daß Sie unserer Commißion über die jeden „aus ihnen allfällig betreffenden Gegenstände, alle „Erläuerungen ertheilen, welche unsre Commißion „ihnen abfodern könnte.

Die vorgeschlagene Einladung an die Vollziehung wird angenommen.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten

Der Regierungsstatthalter des Cantons Waldstätten, an die Bürger Usteri und Escher.

Zug, 14. Aug. 1800.

Sie zeichnen die schönen Thaten der Bürger ins Buch der Menschheit genau ein; diese gehen gewöhnlich eines Schrittes mit irgend einem fatalen Schiksale, und indem sie die Leiden mildern, die diese schaffen, trösten sie zu einer Zeit, wo sie lehren. — Vorgestern circa 3 Uhr Nachmittag ergriff die Flamme einen Wald an der kleinen Myten, über die Anhöhe des Flekens Schwyz, und riß schnell weit um sich, und bedrohte aufwärts eine lange Kette der sehr schönen Waldung über den Rücken des Haggenbergs nach Einsiedlen, abwärts den Buchenwald, bis an den Flecken von Schwyz. Der Umstand vergrösserte die Gefahr, daß die Erde voll Kalksteine war, und Feuer durch diesen Kanal von einem Rücken des Bergs zum andern verpflanzte, indessen es an Gehülfen, Wasser und Instrumenten mangelte. Ich foderte nebst den Bürgern von Waldstätten, auch die vom benachbarten Canton Zürich, aus den Bezirken Metmenstädten, und Horgen, zur schnellen Hülfe bey. Sie strömten sogleich zu mehreren Hunderten mit allem nöthigen versehen, daher, und der Agent von Horgen schrieb: „Auf den ersten „Wink komme ich mit allen meinen Bürgern nach.“ Sie benachrichtigten selbst die nächstgelegenen Bezirke dieses Cantons davon, so, daß von allen Seiten her, Hülfe kam. Indessen giengen von der Munizipalität Schwyz die beruhigenden Berichte ein, daß sich die Wuth des Feuers, durch Hülfe der zahlreich herbeygekommenen Bürgern, von den Distrikten Zug, Art, und Einsiedlen legte.

Ich konnte hiemit die edlen Nachbarn von Zürich entlassen. Sie nahmen unsern Dank und unsern Segen nach Hause, ohne einen Trunk Wein zu ihrer Erfrischung von uns annehmen zu wollen.

Indem ich Ihnen dieses, Bürger Räthe! erzähle, möchte ich diesen guten Bürgern und ihren würdigen Vorgesetzten, meinem Dank und meine Rührung öffentlich an Tag legen.

Gruß und Achtung!

Der Regierungsstatthalter,

Trutmann.